

## Ein Ketzer in der Leibgarde des Borgia-Papstes (1501)

Aus den Appellationen gegen die spanische Inquisition in den Registern der Poenitentiaria Apostolica 1478–1503

### Abstract

Rome often received appeals from the accused against the Spanish Inquisition, which had been imposed forcefully by Ferdinand and Isabella and initially watched with suspicion by the popes, because of its aggressive methods. And indeed, the popes initially protected the suspects (including many Jewish *conversos* and *marranos*). The description of their personal cases, demanded from the petitioners, gives a vivid – and often terrible – insight into the fates of these people and their parents, whereby there is talk not only of faith, but also of the „purity of blood“ (*limpieza de sangre*). Among those prosecuted by the Spanish Inquisition there is even a man from the closest vicinity of Alexander VI, a bodyguard accused of the so-called „heresy of Durango“ (rampant in the Basque region), and a woman in Bruges, who had traded there for years.

Im Jahre 1501 ging bei der Poenitentiaria Apostolica, dem höchsten Buß- und Gnadenamt der Kirche, ein Gesuch ein, das einmal nicht aus fernen Ländern der Christenheit kam, sondern aus Rom selbst, ja aus dem Gefolge des Papstes. Ein Baske in Rom, Martinus de Landaburu aus der Stadt Durango in der nordspanischen Diözese Calahorra beklagte, die in seiner Heimat tätigen Inquisitoren verdächtigten ihn früherer Häresie (*tamquam suspectum de heresi retroactis temporibus*) und lüden ihn vor, sich vor ihrem Tribunal zu verantworten. So bittet er den Papst, der in der Supplik gleich fünfmal direkt angesprochen wird (das ist für solche Suppliken ganz ungewöhnlich), um Schutz vor dieser Verfolgung. Also eine der zahlreichen Appellationen an den Hl. Stuhl, auf deren reichen Bestand im Folgenden hingewiesen werden soll – und doch ein besonderer Fall sogar in

zweierlei Hinsicht: die Stellung dieses Mannes zum Papst, und die ihm zur Last gelegte Häresie.<sup>1</sup>

Er sei ja Söldner Seiner Heiligkeit (*stipendiarius Sanctitatis Vestre*), seit mehr als 10 Jahren aus der Heimat fort, und eben päpstlicher Söldner an der Römischen Kurie und in Sermoneta (*in Romana Curia vel Sermoneta*). Dass er neben Rom ausdrücklich Sermoneta nennt, gibt ihm noch größere Nähe zum engeren Kreis um den Borgia. Denn das feste Sermoneta, soeben den Caetani genommen, übergab Papst Alexander VI. eben damals, 1500, an seine Tochter Lucrezia als Gouverneurin (die dem Ort gleich ein neues Statut verpasste) und baute, wie Nepi und Civita Castellana im Norden, diese Burg am Wege nach Neapel beschleunigt zur Borgia-Festung aus.<sup>2</sup>

Hier, unter der Wachmannschaft in alltäglichem Kontakt mit der Familie Borgia, und im Vatikanischen Palast in Rom haben wir uns also Martinus de Landaburu vorzustellen. Mit seinen 50 Jahren und eben in seiner Stellung wolle er den weiten Weg vor die Inquisitoren nicht machen. Stattdessen könne er, *Pater sancte*, die ihm angelasteten *crimina* ja in die Hände Eurer Heiligkeit abschwören (*purgationis loco in manibus Sanctitatis Vestre detestari et abiurare ac eis renunciare paratus*): das schien ihm bzw. seinem mit den Möglichkeiten vertrauten, die Supplik aufsetzenden Prokurator der richtige Weg. Im übrigen wurden ihm, neben der Häresie, auch Vergewaltigung von muslimischen Frauen aus einem im Seekrieg geenterten Schiff und lose Reden über die Transsubstantiation vorgehalten: Was der Priester bei der Messe tue, „das sei doch nichts anderes als ein bißchen Weißbrot essen und Wein trinken und das dann auf den Abtritt befördern, und dies und nichts anderes sei das, was der Priester beim Zelebrieren der Messe tut“ (*nichil aliud esse nisi modicum panis albi comedere et vinum bibere et deinde illa ad secessum transmittere, et illud et non aliud esse quod sacerdos facit missam celebrando*). Und das war ja nun wirklich stark.

Die Pönitentiarie bewilligte sein Gesuch mit der Formel *de speciali et expresse*, was in der Regel Rücksprache des Pönitentiars mit dem Papst selbst anzeigt (*de speciali* wenn über die Generalvollmacht des Pönitentiars hinausgehend, *de expresse* wenn vom Papst ausdrücklich befürwortet).<sup>3</sup> Sie machte aber die Auflage, dass er sich nach erfolgter *absolutio et purgatio* den Richtern dort noch persönlich präsentiere: charakteristisch für Alexander VI., der im Unterschied zu seinen beiden Vorgängern die Autorität der Spanischen Inquisition schonte und darin den spanischen Monarchen entgegenkam.

1 PA 50, fol. 14v–15v, 20. September 1501 *Martinus de Landaburu laicus opidi de Durango Calagurritane diocesis*.

2 Pesiri, Sermoneta, unter Verwendung auch der lokalen Archivalien.

3 Zu Institution und Praxis der Pönitentiarie Salonen / Schmutge, A Sip.

Und, zweitens, ist unter den in den Registern der Pönitentiarie überlieferten Appellationen, die weit überwiegend angebliche Fälle geheimen Festhaltens jüdischer Konvertiten an ihrem Glauben betreffen (die *Marranos* oder *Conversos*), diese Supplik ungewöhnlich auch durch die Häresie, derer der Gesuchsteller bezichtigt wird – oder in den Worten der Supplik: er sei „einer gewissen Ketzerei verfallen, der Sekte von Fra Alonso de Mella oder ‚von Zamora‘, zu seinen Lebzeiten ein Abtrünniger des Minoritenordens der Observanz“ (*ipsum incidisse in certum crimen heretice pravitatis sectam fratris Alfonsi de Meilla sive de Zamora apostate ordinis fratrum minorum de observantia dum viveret professi nuncupatorum*), oder wie diese Häresie in der Supplik weiter unten bezeichnet wird: *in dictam heresim dicti fratris Alfonsi ‚Tercerarum‘* [nämlich ‚der Terziarierinnen‘] *vulgo nuncupatam*.<sup>4</sup>

Es handelt sich dabei um eine häretische Bewegung, die – damals und in der Forschung heute – ‚Häresie von Durango‘ genannt wird, weil sie von dem 1439 gegründeten Kloster der Franziskaner-Terziarierinnen in dieser nordspanischen bzw. baskischen Stadt ausging. Große Wirkung hatten in dieser Klostersgemeinschaft die Predigten eines Alonso de Mella aus Zamora, aus angesehener Familie (ein Bruder wird unter Calixt III. Kardinal<sup>5</sup>), früh in den Franziskanerorden eingetreten und schon in seinen frühen italienischen Jahren mit der Kirche in Konflikt. Sein Wirken in Durango, um 1440, schuf ihm vor allem unter den Frauen große Anhängerschaft, sprengte ganze Familien und rief bald sowohl den König wie die Kirche auf den Plan, die mit blutiger Repression gegen die ketzerische Sekte voringen. Diese Bewegung war letztlich einer der Anlässe, eine eigene spanische Inquisition für notwendig zu halten und endlich in Rom durchzusetzen.

Alonso de Mella lehrte, in ausgesprochen kritischer Haltung (in der man Nähe zu den Fraticellen spürt, mit denen er in seiner Jugend in Italien Kontakt gehabt haben mag) Gütergemeinschaft, persönliche Interpretation der Hl. Schrift, ein kommendes Zeitalter des Geistes; ja man warf ihm Ablehnung der Eucharistie, der Ehe, der Lehrgewalt der Kirche vor. Die Muslime seien (wie er König Juan II. von Kastilien in einem Brief über seine Lehre schrieb) keine „Ungläubigen“, sondern glaubten an den einen wahren Gott, ja Gott sei nicht nur der Gott der Christen, sondern der Gott aller, die richtig an ihn glauben, *non esse dumtaxat Deum christianorum sed esse Deum omnium illorum qui recte credunt in eum*.<sup>6</sup> Trotz Alonsos Flucht (ins muslimische Granada!) und Tod mussten

4 PA 50, fol. 14v–15v.

5 Joannes de Mella, Kardinalspromotion 1456, zuvor Bischof von Zamora.

6 Gamero Rojas, *Eretici di Durango*; Bazán Díaz, *Formas de disidencia*; Pastore, *Il vangelo*, S. 34–37. Ich danke Mariano Delgado für gute Hilfe.

Anhänger oder Verdächtige noch lange bekämpft werden – und in diese Verfolgung reiht sich nun unser Fall von 1501 ein.

Dieser Fall ist nur einer aus zahlreichen Suppliken, die man als Appellationen an den Hl. Stuhl gegen Urteile der Spanischen Inquisition bezeichnen kann. Darum sei hier auf den reichen Bestand solcher Appellationen im Archiv der Poenitentiaria Apostolica hingewiesen. Der erste Leiter des (erst 1983 der Forschung geöffneten) historischen Archivs, Filippo Tamburini, hat als ausgezeichnete Kenner der Archivalien vielfach in die Materie eingeführt und auch das Verhältnis von Inquisition und Pönitentiaria aus diesem Material behandelt<sup>7</sup>. Aber systematisch bearbeitet ist diese Thematik noch nicht, und auch im Folgenden können nur Hinweise auf einzelne Aspekte und eben den Bestand als Ganzes gegeben werden. Dabei geht es hier nicht um die Spanische Inquisition als solche, sondern nur darum, zu zeigen, welche Probleme Rom mit dieser neu eingerichteten, nach Autonomie strebenden Behörde hatte, und was die Archivalien der Pönitentiaria für diese Thematik beitragen. Das sei in einer Typologie der meistgenannten Anklagepunkte vorgeführt, während die Identifizierung der Personen (und welcher Schicht sie angehörten), der räumliche und zeitliche Kontext der Verfolgung, der in den Königreichen unterschiedliche Rahmen geltender Gesetze usw. einer systematischen Bearbeitung des Materials vorbehalten bleiben muss. Dabei stehen die Pontifikate von Sixtus IV., Innozenz VIII. und Alexander VI. im Mittelpunkt, die zur Spanischen Inquisition eine unterschiedliche Haltung einnahmen.

Wieder erweist sich der besondere Wert dieser Pönitentiaria-Archivalien, die inzwischen in vollständigen Text- oder Regesten-Ausgaben für einzelne Regionen Europas veröffentlicht worden sind, am umfangreichsten die deutschen durch Ludwig Schmutge, der auch einzelne Fragestellungen mit diesem Material bearbeitet hat.<sup>8</sup> Noch nicht systematisch erfasst sind die spanischen, französischen, italienischen Suppliken.

Mit der Einrichtung der Spanischen Inquisition,<sup>9</sup> gewollt von den spanischen Königen Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragon und autorisiert durch Papst Sixtus IV. 1478 mit der Bulle *Exigit*,<sup>10</sup> erhob sich für das Papsttum die Frage, wie das denn nun mit den Vorrechten der Römischen Kirche zusammengehen solle, konkret: wie das Nebeneinander von spanischer und römischer Inquisition, und wie das Verhältnis der Tribunale von spanischer Inquisition und römischer Poenitentiaria Apostolica zu

7 Tamburini, *Ebrei Saraceni Cristiani*; ders., *Inquisición*.

8 RPG, in 11 Bänden (1996–2018).

9 Zur Spanischen Inquisition umfassend: Pérez Villanueva/Escandell Bonet (Hg.), *Historia de la Inquisición*; konzise: López-Vela, *Inquisizione spagnola*.

10 Llorca Vives (Hg.), *Bulario Pontificio de la Inquisición Española*, Nr. 3.

gestalten wäre (wo doch sogar das Verhältnis zwischen den Tribunalen von römischer Inquisition und römischer Pönitentiarie noch in der heutigen Forschung diskutiert wird).

Der Hl. Stuhl sah die Einrichtung der spanischen Inquisition mit zwiespältigen Gefühlen, da der von Isabella und Ferdinand anvisierte weltliche Zweck offenkundig, das Vorgehen ihrer Inquisitoren rabiat war. Die Formel hieß *Inquisitores heretice pravitatis in illis partibus apostolica auctoritate deputati seu eorum subdelegati* (mit oder ohne Namensnennung): sie waren also vom Papst ernannt – aber ausgewählt waren die Inquisitoren von den spanischen Monarchen, die mit Eifersucht darüber wachten, dass der Spielraum „ihrer“ Inquisitoren nicht von Rom eingeengt werde. Daran entzündete sich nun ein dauernder Konflikt. Sixtus IV., der die absehbaren Auswirkungen auf die Autorität des Hl. Stuhls erfasste (denn was blieb dem Hl. Stuhl, was nicht schon delegiert worden wäre?), hielt mit der Bulle *Numquam dubitavimus* vom 29. Januar 1482 darum grundsätzlich fest, dass die von der spanischen Inquisition belangten Gläubigen an Rom appellieren und in letzter Instanz hier ihre Absolution erwirken konnten. Die Appellationen begannen denn auch sofort, wie gleich zu zeigen sein wird (eine weitere Bulle *Etsi Romani pontificis* vom 2. August 1483 nennt dabei ausdrücklich die Poenitentiaria Apostolica); ja Sixtus übte in deutlichen Worten mehrmals direkte Kritik an Exzessen und an Formfehlern der dort geführten Prozesse gegen Juden bzw. Marranen.<sup>11</sup>

Auch Innozenz VIII. wich von der Linie genauer Kontrolle und mildernder Eingriffe grundsätzlich nicht ab, musste aber bereits in einigen Punkten nachgeben (z. B. statt Abschwörung geheim vor dem Beichtvater doch öffentlich vor dem Notar). Das änderte sich mit Alexander VI., der der spanischen Inquisition weit entgegenkam und den römischen Ausweg aus den Händen der spanischen Inquisition bisweilen verschloß oder verengte.<sup>12</sup> Da überrascht es nicht, wenn gleich nach Alexanders Tode Personen, die wegen *mores judaizantium* etwa in Córdoba im Kerker saßen, freigelassen wurden und in ihren Suppliken ihrer Genugtuung über den Tod dieses Papstes offen Ausdruck gaben: „Wie es dem Herrn gefiel, wurde dieser Alexander hinweggenommen, und Ferdinandus kam aus dem Kerker frei“ (*sicut Domino placuit, idem Alexander de medio sublatus fuit,*

11 Ebd., Nr. 4, 6, 14.

12 Tamburini, Inquisición, S. 210 f. und 217 f.; die entsprechenden Bullen und Breven Innozenz' VIII. und Alexanders VI. In: Llorca Vives (Hg.), *Bulario Pontificio de la Inquisición Española*. Doch konnten die spanischen Inquisitoren auch selbst den Angeklagten auf den Weg nach Rom verweisen: *novi inquisitores eidem exponenti ad sedem apostolicam veniendi ac habilitationem super premissis petendi licenciam concesserunt* PA 44, fol. 174v (Diöz. Calahorra 1495).

*predictus Ferdinandus a carceribus liber extitit*), und um eine entsprechende *littera* zur Verhinderung weiterer Verfolgung bitten.<sup>13</sup>

Wie sehr – zum Mißfallen der spanischen Monarchen und des Generalinquisitors hinter ihnen – davon Gebrauch gemacht wurde, zeigt eben das Archiv der Poenitentiaria Apostolica. Appellationen nach Rom waren zwar schon aus spanischen Archiven bekannt, werden aber vor allem im Archiv der Poenitentiaria Apostolica greifbar.<sup>14</sup> Und sie beginnen gleich, kaum dass Sixtus' IV. Bulle *Numquam dubitavimus* vom 29. Januar 1482 das Recht auf Appellation gegen die Urteile der Spanischen Inquisition ausdrücklich festgestellt hatte. Eine Frau aus Sevilla war bereits vorher prozessiert und exkommuniziert worden, weil sie, obwohl von christlichen Eltern geboren und getauft, *nonnullas ceremonias judaicas ... secreta* (einige jüdische Rituale geheim) ausgeübt hatte, und wird nun absolviert, ähnlich dann eine weitere;<sup>15</sup> ein Mann aus Valencia *sectam et sinagogas ... secundum ritum judeorum intravit* und erscheint nun persönlich in Rom, ein Kleriker aus Ciudad Real war bereits, nach Rom gekommen, von Häresie und Apostasie absolviert worden und ist nun abermals denunziert, weil er „jüdische und heidnische Riten“, *ritus iudaicos et gentilicos* [sic] gelehrt habe.<sup>16</sup>

Eine andere Frau aus Sevilla sollte, auf allgemeine Anordnung von Fra Miguel de Morillo und Fra Juan de San Martín – zwei namhafte, von den katholischen Königen benannte Inquisitoren, die hier eigens genannt werden –, alle ihr bekannten Häretiker anzeigen (*revelare deberet*), was die Frau aber nicht getan hatte mit der bemerkenswerten Begründung, „dass sie sie nicht dem Feuertod oder anderen harten Strafen ausliefern wolle, wie sie das bei einigen anderen gesehen habe“ (*tum illos ne comburentur vel aliis duris penis affligerentur sicuti nonnullos alios comburi et affligi vidit revelare non curavit*) – und Rom löst sie von der Exkommunikation der spanischen Inquisitoren!<sup>17</sup>

13 PA 51, fol. 126v, ähnlich fol. 178v, vgl. Tamburini, Inquisición, S. 217 f.

14 Zu Spanischer Inquisition und Poenitentiaria Apostolica: Tamburini, Inquisición, und zuletzt Pavón Ramírez, La documentación. – Da es hier ausschließlich um die Spanische Inquisition geht, bleiben außeracht die zahlreichen weiteren Inquisitions-Fälle dieser Jahre in den Pönitentiarie-Registern (Waldenser, ‚Arme von Lyon‘, Hexenwesen, Magie u.a. vor allem aus den Westalpen, Piemont, Savoyen, Norditalien): Tamburini, Suppliche per casi di stregoneria; Esch, Die Lebenswelt, Kap. VIII.

15 PA 31, fol. 163r, Februar 1482 (Isabel Suares), vgl. Pavón Ramírez, La documentación, S. 729; ähnlich eine weitere Frau aus Sevilla fol. 184r, Mai 1482 (Leonora Fernandi); war der Vorladung der Inquisitoren nicht gefolgt.

16 PA 31, fol. 185v und 191<sup>bis</sup>v, März (?) und Juli 1482.

17 PA 32, fol. 94v Johanna Ferdinandi, September 1482; fol. 91v Sevilla, September 1482; vgl. Pavón Ramírez, La documentación, S. 730.

Und dann, noch in diesem Jahr 1482, eine regelrechte Explosion von Appellationen, die nun nicht mehr als Einzelfälle unter *De diversis formis*, sondern pauschal „hier [bloß] gezählt“ (*hic numerandi*) eingetragen und am Ende des Bandes eingehftet wurden. Eindrucksvolle Zahlen von Menschen überwiegend aus Sevilla, die in diesem Augenblick auch noch in besonders schwieriger Lage waren, sozusagen zwischen zwei Feuern: denn sie waren vor der Pest, *propter pestem*, aus Sevilla geflohen und wurden nun an ihrem Fluchtort von jenen Inquisitoren wegen Häresie vorgeladen nach Sevilla, hatten also die Wahl zwischen Pesttod und Feuertod! Der Vorladung zu folgen hatten sie nicht gewagt, *non sunt ausi comparire*, waren darum (in dieser ihrer Lage!) wegen Nichterscheinsens zusätzlich belastet (*aggravati et reagravati*), konnten aber auch nicht deswegen alle nach Rom gehen. Rom absolvierte sie *cum ad locum delicti non sit tutus accessus*, weil sie keinen sicheren Zugang nach Sevilla hätten. Ihr *delictum* war, weiter dem jüdischen Glauben anzuhängen, einige waren bereits dem weltlichen Arm zum Feuertod überantwortet worden.<sup>18</sup> Dann werden die Ausfertigungen notiert:

*expedite pro personis LXXXVIII* („ausgefertigt für 94 Personen“),

*expedite pro personis LXXXVI*,

*expedite pro personis XI*

und für weitere namentlich Genannte, meist mit Ehefrau: 10 aus Sevilla (und Diözese); 33 aus Córdoba; 1 Saragossa; 2 weitere Sevilla; 24 weitere Córdoba; 2 Sevilla.<sup>19</sup>

Die beiden folgenden Pontifikate bringen eine Fülle von Einzelfällen. Auf den 801 Blatt (oder 1602 Seiten) *De diversis formis* in den Supplikenregistern der Poenitentiaria im Pontifikat Innozenz' VIII. (1484–1492) sind 75, auf den 1671 Blatt (oder 2 342 Seiten) in denen Alexanders VI. (1492–1503) sind 65 solcher Fälle enthalten<sup>20</sup> – denn auch nach der Vertreibung der Juden aus Spanien 1492 ging die Verfolgung der Marranen ja weiter, weil man sie als nur vorgebliche Christen und geheime Juden verdächtigte. In diesen Suppliken wenden sich Geistliche wie Laien (darunter auch wieder Frauen allein), wegen Häresie oder Häresie und Apostasie angeklagt, an den Papst gegen die in ihrer Region tätigen Inquisitoren. Die Gesuche beginnen immer mit der Beteuerung, sie selbst seien, nach ihrem Wissen, nie vom christlichen Glauben abgewichen, hätten dann aber erfahren, dass seitens der für die Region zuständigen *inquisitores heretice pravitatis apostolica* (et [oder seu] *ordinaria*) *auctoritate*, manchmal auch *instante fidei procuratore*

18 Zu den *Marranos* oder *Conversos* siehe unten Anm. 21.

19 PA 32, fol. 271v und 272v–273r, beide 26. September 1482; fol. 272r, 4. Dezember 1482; fol. 271r, 11. April 1483, für bis zu 60 Personen (*dum tamen numerum LX personarum non excedant*); bei Tamburini, *Inquisición*, S. 215 noch die alte Blattzählung.

20 PA reg. 34–50, jeweils die Rubrik *De diversis formis*.

*ex officio*, Anklage wegen *heresis* oder *heresis et apostasia* erhoben worden sei gegen – und hier scheiden sich die Fälle in zwei Kategorien: entweder gegen die eigene Person des oder der Gesuchsteller; oder aber gegen die Eltern oder Voreltern mit Auswirkung auch auf den Gesuchsteller, wie noch gezeigt werden soll. Dabei wird das Vergehen manchmal zugegeben, oft aber (manchmal auch für die Eltern) entschieden geleugnet. Zu beachten ist, dass das verfügbare Datum den Bescheid der Pönitentiare angibt, nicht aber – was für uns interessanter wäre – das Datum der Einreichung der Supplik oder gar das Datum der Verurteilung durch die Inquisitoren, die lange zurückliegen konnte.

Soweit für die Anklage ausdrücklich Gründe angegeben sind, ist es wieder überwiegend der – schon vorher im Zuge wachsender Ausgrenzung der Juden häufige – Verdacht, trotz Konversion weiter dem jüdischen Glauben anzuhängen (*observantes ritus et mores judeorum* oder *judaizantium*, oder *ritus et ceremonias judaicas*), also der bekannte Fall der *Conversos* oder *Marranos*, unter Druck oder gar Zwang bekehrter Juden und ihrer Nachkommen, die man verdächtigte, weiterhin insgeheim jüdische Riten zu praktizieren, und die entsprechend beunruhigt und verfemt lebten;<sup>21</sup> „lieber ein Jude als ein Marrane“, *quod melius vellet quod de genere Judeorum esset*, bekommt ein solcher hier zu hören, schlägt zurück und muss nun vor die Pönitentiare.<sup>22</sup> Viele dieser Anschuldigungen gingen auf Denunziation zurück, ein Denunziant gibt ausdrücklich zu, er habe sich damit bloß an dieser Person rächen wollen (*animo ulciscendi et non alias*).<sup>23</sup> Alle im folgenden genannten Suppliken sind in Rom positiv, also im Sinne der Gesuchsteller beschieden worden.

In einigen Fällen geht es nicht um Kryptojudentum, sondern um Judentum. Ein Mann aus Sevilla bekennt, zum jüdischen Glauben übergetreten zu sein und sich haben beschneiden zu lassen, sieht sich aber nun von den Inquisitoren bedrängt und bittet Rom um Absolution.<sup>24</sup> Ein Priester der Diözese Calahorra hatte den jüdischen Glauben mit dem christlichen verglichen und nicht verurteilt mit der Äußerung, „die Synagoge sei ein Haus des Gebets, und ein guter Jude könne genauso errettet werden wie ein guter Christ“, *quod synagoga erat domus orationis et quod bonus ebreus ita posset salvari sicut bonus*

21 Poliakov, Geschichte des Antisemitismus; Roth, *Conversos; Le inquisizioni cristiane*. Zu der von der Spanischen Inquisition (und zumal dem Vertreibungs-Edikt von 1492) ausgelösten Fluchtbewegung nicht zuletzt auch in das päpstliche Rom: Esposito, *Gli Ebrei di Roma*; Foa, *Converts and Conversos*; Toaff, *Alessandro VI*.

22 PA 40, fol. 366r–v, Lamego / Portugal 1491.

23 PA 44, fol. 210r–v, Vincentius Jacobi *presb.*, Valencia 1495.

24 PA 34, fol. 152r, Fernandus de Villalobos *presb.*, Sevilla 1485.

*christianus*<sup>25</sup>. Ein Priester aus der Diözese Osma hatte der Feststellung eines Predigers, dass Christus, „soweit Mensch, ein Jude war“, *quo ad humanitatem a Judeis ortum esse*, öffentlich zugestimmt – worauf das Volk dieses *scandalum* den Inquisitoren anzeigte, die den Mann zwar nicht inhaftierten, aber jahrelang vom Altardienst ausschlossen.<sup>26</sup>

Und um weitere, allgemeine Probleme auch ohne Spanische Inquisition (aber nur wenn aus Spanien) zu nennen: Darf ein Jude Priester sein? Darf ein Jude Minorit sein?<sup>27</sup> Oder: darf man eine Heirat mit einer Frau lösen, wenn man glaubte, Tochter und Vater *vejos* [!] *catholicos christianos esse*, seien „altchristliche“ Katholiken, und erst jetzt erfährt, dass der Vater unter Anklage von Häresie und Apostasie stehe? Denn das würde – so argumentiert der Petent – ja auf Kosten der gemeinsamen Kinder gehen, weil *filii exinde nascituri non liberi sed potius servi dici possent*, nicht frei und handlungsfähig sein würden.<sup>28</sup>

Auch auf die (bekanntlich schon damals verschiedentlich geforderte) *limpieza de sangre*, die „Reinheit des Blutes“ wird angespielt. Er sei *de bono et simplici sanguine non hebreorum mixto*, beteuert eingangs ein Priester, der wegen leichtfertiger Reden (*in Deum non credo*) ins Visier der Inquisition geraten war.<sup>29</sup> Die Konversion genügte nicht mehr, man musste auch „altchristliche Vorfahren“, *cristianos viejos* vorweisen können. Das gelang nicht immer oder nur zur Hälfte wie hier: ein Minorit, dem vorgehalten wurde, dass ein Jude nicht in den Orden aufgenommen werden könne (*certum statutum ... ne aliquis de genere Judeorum descendens in dicti ordinis [richtig: dictum ordinem] fratrum recipi valeat*), macht geltend, dass er vor allem von seiner Mutter erzogen worden sei, und deren Familie sei altchristlich.<sup>30</sup> Angesichts solch genealogischer Haftung musste man es mit den Namen besonders genau nehmen: ich bin nicht Didacus, ich bin Johannes; es

25 PA 45, fol. 248r, Didacus Sancii de Iubera *presb.*, ed. Tamburini, *Ebrei Saraceni Cristiani*, Nr. 15; Häresie und Luthertum, hg. von Tamburini / Schmutzger, Nr. 10.

26 PA 50, fol. 15v–16r, Ferdinandus Gundisalvi *presb.* de Aranda, Diöz. Osma 1501.

27 PA 48, fol. 460v–461r, Sevilla 1500; Minorit siehe Anm. 30.

28 PA 48, fol. 411v–412r, Petrus Gometii *laicus* de Talavera Diöz. Toledo 1499. Schwierig der Fall: darf eine Jüdin, die mit einem Juden eine jüdische Ehe geschlossen hatte, dann aber, nach ihm, zum Christentum übergetreten war und schließlich von ihm verlassen wurde, noch auf der Gültigkeit der jüdischen Ehe bestehen? PA 48, fol. 649r–v, Anna Garsie und Alfonsus Martini *laicus*, Diöz. Salamanca 1500.

29 PA 40, fol. 186v, Petrus Sancii de Sibas *presb.*, Diöz. Osma 1490.

30 PA 48, fol. 366v–367v, Egidius Lopes *clericus*, Diöz. Tarazona 1499.

war nicht mein Großvater, dessen Gebeine verbrannt wurden, sondern mein Vater, und ähnliche Richtigstellungen.<sup>31</sup>

Oft ist ein Grund gar nicht angegeben. Ob *heresis* oder *heresis et apostasia* auch dann (wie zu vermuten) auf den jüdischen Glauben zu beziehen sei, ist nicht direkt zu ersehen und müßte jeweils aus dem lokalen Kontext (jüdische Familien bekannt in Saragossa oder Toledo) oder aus dem jüdischen Namen der Gesuchsteller ermittelt werden. Dass das verfolgte *crimen heresis* natürlich auch ganz anders begründet sein konnte, zeigt allein schon der Fall unseres baskischen Leibgardisten in Rom und Sermoneta. Im übrigen konnten die denunzierten Handlungen oder Äußerungen schon Jahrzehnte zurückliegen: ein 50-jähriger wird der Inquisition angezeigt, weil er als 17-jähriger Zweifel am Johannes-Evangelium geäußert habe: *quod dubitabat in evangelio Sancti Johannis*.<sup>32</sup>

In sehr vielen Fällen ist aber eben nicht der Gesuchsteller selbst der direkt Verfolgte; es geht vielmehr um die Vorfahren, die von den Inquisitoren noch im Nachhinein zu Häretikern erklärt worden waren: die Eltern, Vater oder Mutter oder eben beide, oder erst die verstorbene Mutter, jetzt der verstorbene Vater – und damit gehe alles wieder von vorne los!<sup>33</sup>

Oft ging es auch noch gegen die Großeltern: *avus, avus paternus, avos et avias tam paternos quam maternos*.<sup>34</sup> Sie waren als Häretiker verurteilt worden, viele lebend verbrannt, oder falls schon verstorben, *in effigie* verbrannt, also abbildlich in Gestalt einer Figur (*statua, statua seu imago; statuam seu memoriam igni tradi fecerunt*); ihre Gebeine wurden exhumiert (weil in geweihter Erde bestattet) und öffentlich dem Feuer übergeben, *ossa comburi fecerunt*. Um für solch häufiges Verbrennen, das vom weltlichen Arm vollstreckt wurde, überhaupt genügend Brennmaterial zu haben, waren die Inquisitoren auf die Mithilfe der Umstehenden angewiesen, für die der Scheiterhaufen bekanntlich ein Spektakel war. Ja für das Herbeitragen von Holz wurde sogar Ablass gegeben, wie Suppliken zeigen (man wünschte *certas indulgentias super hoc per inquisitores heretice pravitatis concessas consequi*).<sup>35</sup> Doch waren diese Gesuche nicht gegen die Inquisition gerichtet, waren keine Appellationen; vielmehr musste jeder, der am Tode eines Menschen schuldig

31 PA 48, fol. 627v–628r; 48, fol. 345r–v.

32 PA 44, fol. 174v, Alfonsus Roderici de la Palma *presb.*, Diöz. Calahorra 1495.

33 PA 44, fol. 178v, Manuel Gomes *presb.*, Mutter Leonata Gundisalvi, Vater Fernandez Gometii, Diöz. Badajoz 1495; 30 Jahre: PA 38, fol. 264v, Diöz. Palencia 1489. Dabei konnte der Tod der Eltern schon lange, ja 30 Jahre zurückliegen.

34 Häufig, z. B. PA 49, fol. 477v.

35 PA 48, fol. 523r–v, ähnlich 49, fol. 298r–v Didacus de Uchas *presb.* Diöz. Sevilla 1500 *tot dies indulgentiarum ex auctoritate apostolica concedebant*; sonst 36, fol. 198v; 40, fol. 194r–v u. a.

oder mitschuldig war, dann aber die Weihen anstrebte, die Absolution erlangen, darunter einer, der es als 12-jähriger getan hatte *prout alii pueri et homines faciebant*.<sup>36</sup> Dasselbe gilt, wenn sich künftige Geistliche nun nachträglich von ihrer Beteiligung an der Steinigung eines (z. B. wegen Geschlechtsverkehrs mit einer Christin) zum Tode verurteilten Juden absolvieren ließen.<sup>37</sup>

Solche Verurteilungen verstorbener Eltern oder Großeltern hatten Folgen auch für die Lebenden, die Nachkommen – und eben darum geraten sie in die Akten der Pönitentiarie. Denn die Verfolgung der Ketzerei ging sozusagen bis ins letzte Glied. Für den Geistlichen bedeutete das, zeitweilig oder *perpetuo*, auf immer, *inhabilis* zu sein, d. h. den Ausschluss vom Altardienst und allen Ämtern und Pfründen (und somit auch von jedem Lebensunterhalt). Und so bitten sie, diese *irregularitas* aufzuheben, *inhabilitatis et infamie maculam abolere, penas privationis, inhabilitationis, suspensionis* zu tilgen.

Bei Laien (und Geistlichen) war es neben dem Ausschluss aus der christlichen Gemeinschaft auch der Makel, nicht nur von allen Ämtern, sondern auch von allen Requisiten ehrenhaften Auftretens ausgeschlossen zu sein, wie immer wieder ausdrücklich aufgeführt wird, nämlich sich in Amt und Würden wählen zu lassen und diese ausüben zu dürfen, beritten aufzutreten, Waffen und Seidengewänder, Gold, Silber, Ringe, Gemmen und anderen standesgemäßen Schmuck zu tragen, an Universitäten studieren und promovieren zu dürfen usw.<sup>38</sup> Als Auflage nach der Freilassung konnte hinzugefügt werden, fortan befristet oder unbefristet ein Büßergewand tragen zu müssen (doch wird das hier erst seit 1500 genannt), das vorzeitig ablegen zu dürfen Rom häufig gebeten wird, bewilligt meist nur außerhalb der Diözese, nur mit Zustimmung der Inquisitoren.<sup>39</sup> Oder die Auflage, Ketzer zu denunzieren – was ja ohnehin erwartet wurde, hier aber offensichtlich auf einen bestimmten Kreis innerhalb Córdobas zielte.<sup>40</sup>

Ausdrücklich wurde von den Gesuchstellern die Erwartung formuliert, fortan vor Verfolgung seitens der Inquisitoren geschützt zu sein (*ne ... capere aut molestare presumant*). Bemerkenswert als Begründung der Supplik ist das Argument, zwar seien die Voreltern nicht verurteilt und nicht verbrannt – aber das könne ja (in nicht abgeschlossenen oder künftigen Prozessen) noch kommen: „falls es geschehe, dass seine Großmutter später noch verurteilt werde“, *si contingat eius aviam ... condempnari inposterum; si con-*

36 PA 49, fol. 356v, Diöz. Córdoba 1501.

37 PA 49, fol. 469r–v, Diöz. Avila 1501, ed. Tamburini, *Ebrei Saraceni Cristiani*, Nr. 16, und weitere Fälle von Steinigung.

38 Häufig, ausführlich z. B. PA 49, fol. 304v–305r; 50, fol. 27v–28r.

39 Ab PA 48, fol. 585r; Toledo, mit zwei roten Kreuzen 49, fol. 466v.

40 PA 34, fol. 164v; Johannes Didaci *presb.*, Diöz. Córdoba 1485.

*tingat alios eorum maiores ... dampnari.* Oder: zwar sei nur ein Elternteil verurteilt – aber der andere könne ja vielleicht noch denunziert und angeklagt werden. Und selbst für diese Eventualfälle, die längst verstorbenen, aber noch gar nicht denunzierten oder angeklagten Eltern könnten vielleicht noch im Nachhinein denunziert und verurteilt werden, wünschten einige sich abzusichern! Sich abzusichern, dass sie dann nicht *inhabilis*, ohne Pfründe, dastünden und von den Inquisitoren noch behelligt und verurteilt werden könnten: *tamen dubitat ne in patrem suum seu matrem suam ... non accusatos ... ne inposterum forsitan inquisitio per inquisitores ... formetur* („dennoch habe er Zweifel, ob nicht gegen seinen Vater oder gegen seine Mutter, gegenwärtig nicht angeklagt, vielleicht in Zukunft noch von der Inquisition ermittelt werde“) und ihm daraus die bekannten Nachteile entstehen würden; *dubitat pro eo quod inquisitores ... contra suam genitricem ... processerint, si contingat eam de eisdem criminibus damnari et condemnari, ex delicto materno penas privationis, inhabilitatis et suspensionis incurrisse*<sup>41</sup>. Es ist verständlich, dass sich gerade gegen diesen Erwartungs-Terror zahlreiche Bedrohte an Rom wendeten.

Soweit Rom die spanische Inquisition die Kontrolle spüren ließ, fühlten sich die von der Inquisition Verfolgten zur Appellation ermutigt, ja gaben dabei ihren Zweifeln und ihrer Aufsässigkeit ungewöhnlich offen Ausdruck. Denn nicht nur die Betroffenen und Rom selbst beklagten die Willkür mancher spanischer Inquisitoren (Sixtus und Innozenz hatten einige Inquisitoren darum sogar abgesetzt): auch von dem Infanten Heinrich von Aragon kam 1486 ein Protest gegen willkürliche Verhaftungen ohne legitimen Grund: *sine causa saltem legitima frequenter capiuntur*.<sup>42</sup> Die Suppliken sprechen dann von „angeblichen“ Inquisitoren (*assertus, asserens*), die sich „dafür ausgeben“ (*pro inquisitoribus se gerentes*); ja eine Costanza von Perpignan in Saragossa, die wegen Häresie und Apostasie angeklagt war, bezeichnet alle ihre Ankläger – jeden einzeln, und jede ihrer Handlungen, siebenmal – als „angebliche“ Inquisitoren, wirft ihnen Formfehler vor (verweigerter Einblick in die Liste der Belastungszeugen) und geht unter Mißachtung der Vorladung nach Rom, um sich von einem Minderpönitentiar in St. Peter absolvieren zu lassen: die darüber ausgestellte *littera* ist vom *Regens* der Pönitentiarie mit *Fiat de speciali et expresse*

41 PA 39, fol. 237v: Diöz. Toledo 1490; fol. 257r–v: Osma 1490; 44, fol. 228v: Diöz. Palencia 1495; fol. 238v: Calahorra 1495; 49, fol. 304v: Diöz. Toledo 1500, u. a.

42 PA 36, fol. 146v, ed. Tamburini, Inquisición, S. 220. Oder der Widerstand kam aus anderer Richtung: ein Vertreter des Ritterordens von Alcantara, Didacus Gundisalvi *presb.* de Zalamea de la Serena, weigerte sich, die ihm von Inquisitoren zugemutete Gefangennahme einer häresieverdächtigen Frau durchzuführen, denn dieses Gebiet sei Gerichtsbarkeit des Ordens: *quod non esset equum quod mulierem ipsam caperent in iurisdictione predicta absque licentia magistri generalis dicti ordinis et milicie*, PA 39, fol. 166r, 1489.

unterzeichnet, also nach ausdrücklicher Konsultation mit dem Papst.<sup>43</sup> In den gleichen Tagen gehen ihr Ehemann Manuel de Almacan und zwei Ehepaare aus Saragossa denselben Weg.<sup>44</sup> Auch dem großen Tomás de Torquemada wird einmal ein *pro ... inquisitore se gerens* angehängt!<sup>45</sup>

Gegenüber diesen mächtigen Inquisitoren, die sich durch solche Bezeichnungen diffamiert (und durch die Absolution ihrer Angeklagten durch einen Minderpönitentiar in St. Peter desavouiert) fühlen mussten, war das doch eine unerhörte Sprache, die sich diese Personen in Rom leisteten. Manche hatten, *per metum persone sue*, der Vorladung gar nicht Folge geleistet und sich, wegen *contumacia* exkommuniziert, so in eine Lage gebracht, die sie erst recht auf Rom verwies. Aber man bemängelte in den Suppliken auch, dass der Zugang zur römischen Kurie – und der musste ja immer gewährleistet sein! – den Angeklagten nicht sicher schien. Und die Pönitentiarie ging auch auf dieses Argument des *tutus accessus* ein.

Ungewöhnlich unter diesen Suppliken ist der Fall einer volkssprachlichen Bibel. Der Supplikant erhält, obwohl die Inquisitoren in der Diözese Astorga allen *bibliam in vulgari scriptam apud se habentes* die Ablieferung zum Verbrennen der Bibeln befohlen hatten (und er diesem Befehl nicht nachgekommen war, weil er „am Lesen dieser Bibel viel Freude hatte“, *in lectione dicte biblie multum delectabatur*), die Erlaubnis, *bibliam ipsam retinere*, was ihm schon der Bischof gestattet hatte und nun die Pönitentiarie bestätigt.<sup>46</sup>

Die Fälle verteilen sich ungleich in Raum und Zeit. Im Pontifikat Innozenz' VIII. kommen die weitaus meisten Appellationen, nämlich 47, aus Stadt und Diözese Saragossa; dann folgen Toledo mit 10 und Jaen mit 5; weitere 9 Diözesen bleiben unter 5 Fällen.<sup>47</sup> Unter Alexander VI. sind die meisten Appellationen, 11, aus Stadt und Diözese Toledo, dann folgen Calahorra mit 8, Palencia mit 7, Burgos, Jaen und Sevilla je 4,

43 PA 34, fol. 166v, Saragossa 1485.

44 Wie bereits Tamburini, *Inquisición*, S. 214 f. ausführlich gezeigt hat. Das *de expresse* auch unter Alexander VI. z. B. PA 44, fol. 221v, 228v, 238v.

45 PA 34, fol. 166r, Petrus de Villa regali, Diöz. Toledo 1485.

46 PA 49, fol. 393r–v, Rodericus Burriquer Osorio *comes* de Lennis, Diöz. Astorga 1501.

47 Man könnte auch die nichtspanischen, aber Aragon zugewandten Städte wie Cagliari und Neapel hinzunehmen: ein *mercator* in Neapel PA 35, fol. 85r. Sonst erscheinen die großen Handelsstädte Spaniens in den Akten der Pönitentiarie bei Verstößen gegen das Verbot der Kirche, kriegswichtiges Material an die Muslime in Nordafrika und Granada zu liefern, was nicht in die Kompetenz der staatlichen spanischen Inquisition fiel: diese Embargo-Fälle behandelt in Esch, *Der Handel*; siehe den Beitrag „Neue Quellen zu Handel und Umgang zwischen Christen und Muslimen im Mittelmeerraum (ca. 1440–1500)“ in diesem Band.

weitere 17 genannte Diözesen bleiben darunter, auch so wichtige und große Diözesen wie Barcelona, Córdoba, Saragossa. Ob sich in diesen Zahlen die Aktivität der Spanischen Inquisition, die doch in Sevilla 1480 so heftig begann und in Ciudad Real und Córdoba so kräftig zugriff, in den richtigen Proportionen widerspiegelt, ist nicht sicher (man sollte darum mit Statistiken vorsichtig sein). Sie geben aber, bei zeitlicher Ballung, einzelne Kampagnen der staatlichen Inquisition zu erkennen.

Denn manchmal kommen die Appellationen in regelrechten Wellen: aus Saragossa 30 Fälle allein in der zweiten Hälfte des Jahres 1485,<sup>48</sup> dann wird wieder ein dicker Packen aus Saragossa im August bearbeitet (solche Massierung hängt vielleicht an einer Kampagne, vielleicht auch nur am Kurierdienst); dann monatelang gar nichts, da offensichtlich keine Verfahren liefen; im Juni darauf kommen mehrere Fälle aus der Diözese Jaen. Dann wieder ein Schwall aus einer anderen Region: auffallend eine Massierung wie Calahorra 1495, von wo zwischen Januar und September nicht weniger als 6 Appellationen bearbeitet werden, im ganzen Pontifikat Innozenz' VIII. hingegen keine einzige.<sup>49</sup> Das war wohl wieder ein rabiater lokaler Zugriff, für den die lokale Forschung Anlass und Rahmen ermitteln mußte.

Ob sich solch plötzliche Vermehrung aus einer Zunahme entdeckter Fälle erklärt oder nicht eher aus rabiaterem Zugriff des Staates (oder ob nicht bloß ein neuer Inquisitor durch sichtbare Effizienz Karriere machen wollte), läßt sich fragen. Wie dem auch sei: man stelle sich den Terror vor, der dann in einer solchen Stadt herrschte. Folge war die Flucht ganzer Familien; oder der überhastete Aufbruch an die römische Kurie (der immer wieder genannte – gefährvolle und teure – „Pilgerweg“ nach Rom), der die Aussicht auf Absolution durch einen Minderpönitentiar in St. Peter und die entsprechende *littera* der Pönitentiarie gab, die vor weiterer Behelligung durch die Inquisition schützte.<sup>50</sup> Da war jeder Weg recht, um daheim den Inquisitoren und womöglich dem Scheiterhaufen zu entkommen. Wie solle man denn dem Verdacht und der Denunziation entgehen, wenn man durch seinen Beruf tagtäglich mit Juden zu tun habe, klagt ein Notar aus Talavera.<sup>51</sup>

Welche persönlichen Tragödien sich da abspielten, erfährt man beiläufig aus den *narrationes* mancher Suppliken. Ein Mann schildert, „wie er seine [vor dem Scheiterhaufen] fliehende Mutter an verschiedenen Orten zu verstecken versuchte, damit sie von der weltlichen Justiz nicht ergriffen werde, und ihr – wie sich das für einen Sohn gegenüber

48 Zwischen PA 34, fol. 166v und 35, fol. 104v.

49 PA 44, fol. 172r, 174v, 203r, 213r, 238v, 248r.

50 Z. B. PA 34, fol. 166r, 166v, 174v; 35, fol. 87r–v, 87v usw.

51 PA 35, fol. 153v: Fernandus Mendez *laicus*, Talavera Diöz. Toledo 1486 (dem die Ausübung seines Amtes nun natürlich entzogen war).

seiner Mutter gehört – das Lebensnotwendige zusteckte“ (*matrem suam sic fugientem in pluribus et diversis locis, ne per iudices seculares seu alias personas caperetur abscondit eidemque necessaria vite prout filius debebat erga matrem ministravit*); nun fürchtet er, deswegen exkommuniziert zu sein.<sup>52</sup> Und galt man als rückfällig (*relaxus, reaggravatus*, und das konnte tödlich sein), wenn man mit der häretischen Mutter *filiali caritate* doch noch Umgang hatte? Ketzerin, aber eben doch die eigene Mutter!<sup>53</sup> Und von was für Bestialitäten man sich da absolvieren läßt: da schlagen einige, die Holz herbeigetragen hatten, den Ketzer auf dem Scheiterhaufen bereits so brutal, dass er noch vor dem Feuer stirbt.<sup>54</sup> Dann wird der Täter Dominikaner.

Ein letzter Fall, der die *longa manus* der Spanischen Inquisition zeigt, und wie weit diese Hand über Spanien hinaus nach Osten und in die Geschäfte dieser Welt reichte, auch wenn der Untertan gar nicht im Königreich lebte (König: „Er war schon außer meines Reiches Grenzen“. Großinquisitor: „Wo er sein mochte, war ich auch“: Schiller, Don Carlos). Da wendet sich eine Blanca de Torregrossa von Valencia 1502 an den Hl. Stuhl mit dem folgenden Fall. Sie sei mit ausdrücklicher Zustimmung des Königs, *de licencia et expresso consensu regis Hispaniarum* in Verfolgung ihrer Geschäfte von Valencia nach Brügge gegangen (*ad partes Flandrie et civitatem Brugiensem pro suis negociis*), das damals bekanntlich noch der zentrale Platz für kommerzielle und finanzielle Transaktionen über ganz Europa war<sup>55</sup> und natürlich auch in Schiffsverkehr mit ihrer Heimatstadt Valencia stand, das von venezianischen, genuesischen und florentinischen Konvois regelmäßig angelaufen wurde. In Brügge lebe sie seit 14 oder 15 Jahren. Nun hätten die Inquisitoren von Valencia sie der Häresie verdächtigt, sie vorgeladen und, als sie wegen der Entfernung und aus Angst um ihre Person der Vorladung nicht Folge leistete, sie wegen Nichterscheins exkommuniziert, zur Ketzerin erklärt und *in effigie* verbrannt (*ipsius statuam ignis incendio tradidi fecerunt*). Die erbetene Absolution wird von der Pönitentiarie unter der Bedingung gewährt, dass Blanca *cessante metu*, „wenn die Furcht nachläßt“ (man denke!), vor dem Inquisitionstribunal noch erscheine (*ad iudices ad se purgandam [se] conferat*).<sup>56</sup> Der Bescheid, der die Autorität der Spanischen Inquisition sichtlich schonte, erfolgte *de speciali et expresso*, also wohl auf ausdrückliche Anweisung Alexanders VI., dessen Heimatregion Valencia war.

52 PA 49, fol. 445r: Didacus de la Manuela *laicus*, Diöz. Palencia 1501.

53 PA 50, fol. 97r–v: Lupus de Molina, Diöz. Córdoba 1501.

54 PA 46, fol. 169v: Gundisalvus de Villumbonles.

55 Murray, Bruges; als Finanzplatz auch für Südeuropa Esch, *Economia, cultura materiale*, Kap. IX.

56 PA 50, fol. 447r–v; die *commissio* an den Dekan von St. Donat und den Prior des Dominikanerklosters in Brügge zeigt, dass Blanca weiterhin in Brügge war.

Der Fall des Martinus de Landaburu zeigt, dass sich die junge spanische Inquisition, gegen deren aggressives Vorgehen immer wieder an Rom appelliert wurde, nicht scheute, Ketzer sogar bis in die engere Umgebung des Papstes hinein zu verfolgen. Und dass schon der dritte Papst bereit war, die anfängliche Festigkeit Roms aufzugeben und dem Durchsetzungswillen der spanischen Inquisitoren, seiner Landsleute, und den spanischen Monarchen entgegenzukommen. Die nahende Ketzerei der Reformation ist – nicht zeitlich, aber von aller Vorstellung her – dem Borgia-Papst noch völlig fern. Denn Rom blickt in eine andere Richtung; blickt nur befremdet nach Norden (oder lieber gar nicht, weil man sich von dort nichts erwartet), schickt Ablasskommissare aus, die weniger erbringen als das Aufsehen, das sie machen.<sup>57</sup> Und als die große Ketzerei dann kommt – eine Ketzerei, die nicht nur ganze Regionen infiziert, sondern die Kirche sprengt –, da kommt sie aus einer Richtung, wo keine spanische Inquisition helfen konnte.

## ORCID®

Prof. em. Dr. Arnold Esch  <https://orcid.org/0000-0002-2089-7789>

57 Esch, Aus dem Alltag eines Ablasskollektors.